

Der Regionale Waldplan Gürbetal

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **54 (1997)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Der Regionale Waldplan Gürbetal

5.1 Forstliche Planung im Umbruch

Die Planung im Wald war bis vor kurzer Zeit primär eine Domäne des Forstdienstes in enger Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern. In den letzten Jahren haben sich jedoch die Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft tiefgreifend gewandelt. Zum einen tragen dazu die veränderten Ansprüche an den Wald mit der steigenden Wertschätzung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen und dem gleichzeitig rückläufigen Interesse an der Holzproduktion bei. Andererseits erfordern der zunehmende Verlust der Eigenwirtschaftlichkeit vieler Forstbetriebe und die Auswirkungen der Waldschäden zwingend eine Neuorientierung.

Gestützt auf das neue eidgenössische Waldgesetz (WAG) und die eidgenössische Waldverordnung (WAV), welche seit dem 1. Januar 1993 in Kraft sind, wurden die Kantone verpflichtet, bis Ende 1997 Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften zu erlassen (WAG Art. 20/2). Die Gestaltungsfreiheit der Kantone wird durch klare Vorgaben zum Mindestinhalt der Planungsrichtlinien und zur Mitwirkung der Öffentlichkeit bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung eingegrenzt.

Die meisten Kantone sind zur Zeit daran, neue Planungskonzepte und Planungsrichtlinien zu erarbeiten. An den meisten Orten dürfte ein zweistufiges Planungssystem zum Zuge kommen:

- Auf einer überbetrieblichen Ebene sollen unter Mitwirkung der Bevölkerung die öffentlichen Interessen am Wald sichergestellt und im Regionalen Waldplan behördenverbindlich festgehalten werden.
- Auf der nachgeordneten eigentümerverschuldeten Ebene werden die Vorgaben aus dem Regionalen Waldplan mit verschiedenen Instrumenten, wie beispielsweise Betriebsplänen, Verträgen, Verfügungen, Projekten oder Holzschlagbewilligungen, umgesetzt.

5.2 Regionale Waldplanung

Wald für unsere Urenkel

Die Entwicklung des Waldes verläuft über Jahrhunderte. Die Pflegeeingriffe, welche heute durchgeführt werden (*Abb. 23*), geschehen in der Überzeugung, die Waldentwicklung so zu steuern, dass unsere Urenkel Freude daran haben werden. Freude am Wald als Lebensraum, als Holzproduzent, als Erlebnisstätte und als Schutz vor Naturgefahren. Das Oberziel der Waldplanung ist die Gewährleistung einer nachhaltigen Waldentwicklung (sustainable development).



Abbildung 23:
Waldverjüngung.
(Foto Ph. Mösch,
März 1997)

Planung heisst Prioritäten setzen

Bei der regionalen Waldplanung geht es unter anderem darum, mit den heute äusserst knappen finanziellen Mitteln haushälterisch umzugehen. Die Geldmittel, welche in die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung hineingesteckt werden, sollen möglichst effizient und zielorientiert eingesetzt werden. Mit der Waldplanung sollen daher Schwerpunkte gesetzt werden, welche zeigen, in welchen Gebieten vordringlich Handlungsbedarf besteht. Prioritäten müssen aber auch dort gesetzt werden, wo Interessenkonflikte bezüglich der Walderhaltung bestehen.

Ablauf der regionalen Waldplanung

Der Ablauf der regionalen Waldplanung lässt sich grob in folgenden Schritten skizzieren:

1. Rahmenbedingungen beurteilen = was ist zu tun?
2. Grundlagen sichten = welche Grundlagen bestehen? Welche Erfahrungen bestehen?
3. Interessen erfassen = welche Anliegen an die Walderhaltung bestehen?
4. Waldobjekte beschreiben = wie sehen die besonderen Waldteile aus? Was ist dort zu tun?
5. Ziele, Strategien und Massnahmen beschreiben = was wollen wir wo wie erreichen?
6. Konflikte bereinigen = was ist zu tun, wenn unterschiedliche Ziele bestehen?
7. Plan auflegen, anschliessend bereinigen
8. Plangenehmigung, anschliessend Umsetzung

5.3 Inhalt des Waldplanes

Der Zweck des Waldplanes

Der Waldplan bildet eine wichtige Grundlage für die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung im Gürbetal. Er ermöglicht die Mitwirkung der Waldeigentümer und aller am Wald interessierten Personenkreise an der Planung und stellt so sicher, dass die verschiedenen an den Wald gerichteten Ansprüche erfasst und koordiniert werden können. Er dient dem Forstdienst als Entscheidungsgrundlage für die Unterstützung und Förderung der Waldbewirtschaftung (Projekte, Beiträge).

Die Bedeutung des Waldes im Gürbetal

Die grossen Waldflächen befinden sich im Gürbetal ausserhalb des landwirtschaftlich intensiv genutzten Talbodens an den Hängen des Längenbergs und des Belpbergs (*Abb. 24*).

Im Perimeter des regionalen Waldplanes liegen rund 700 ha Wald. Die vorwiegend naturnahen Buchenmischwälder sind mit Ausnahme einiger Bürgerwälder in privater Hand. Die jährliche Holznutzung beträgt etwa 5000 m³ und liegt damit rund einen Drittel unter dem Holzzuwachs. Neben der Holznutzung ist der Wald lokal als Schutz vor Naturgefahren von Bedeutung. Er ist aber vor allem auch ein prägendes Element in der Landschaft des Gürbetals, ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ein Naherholungsraum für die Menschen aus den Agglomerationen Bern und Thun.



Abbildung 24: Blick ins Gürbetal mit den bewaldeten Hängen. (Foto H. Jost, März 1995)

Das Leitbild für die Walderhaltung

Kernpunkt der Grundsätze für die Waldbewirtschaftung ist ein naturnaher Waldbau, der sich auf die Naturverjüngung standortheimischer Baumarten stützt. Mit einer kleinflächig angepassten Bewirtschaftung werden das Produktionspotential des Waldes genutzt, die Schutzwirkungen unterstützt und die Vielfalt des Lebensraumes gefördert. Die Bedeutung des Waldes für die Holznutzung, den Schutz vor Naturgefahren und als natürlicher Lebensraum werden lokal unterschiedlich gewichtet, schliessen sich aber gegenseitig nicht aus.

Die Schwerpunkte für die nächsten 15 Jahre

Der Waldplan sieht die Schaffung von Schwerpunktgebieten für die Produktion von Qualitätsholz, die Ausscheidung von Naturschutzgebieten mit beschränkter Bewirtschaftungsintensität und die minimale Bewirtschaftung von Wäldern mit Schutzfunktion vor. Die diesen Oberzielen zugeordneten Gebiete sind im Waldplan als besondere Objekte ausgeschieden und die Ziele, Massnahmen und Beteiligten auf Objektblättern beschrieben.

Beispiel: Objektblatt Nr. N - 06

Regionaler Waldplan Gürbetal 1996 – Objektblatt – Nr. N - 06
Gemeinde: Gelterfingen – Lokalname Chramburgwald – Fläche 17 ha

Beschreibung/Ausgangslage

- Molassefelsbänder
- Vorkommen von Orchideen, Traubeneiche, Mehlbeere, Linde, Eibe
- Eichen-Föhrenwald, saure bis mittlere Buchenwälder, Ahorn-Eschenwald
- Tierartenvorkommen: Reh, Nistplätze für Vögel, so etwa Kolkraben, Mauerläufer, Eulen
- Holznutzung in den produktiven Teilen

Ziele/Absichten

- => Höchstmöglicher Schutz des Waldes vor Störungen durch den Menschen
- keine zusätzliche Naherholung (Wanderweg bleibt erhalten)
 - lediglich extensive Bewirtschaftung (Holzernte mit Seilkran; Verzicht auf zusätzliche Walderschliessung mit Wegen)
 - Vermeiden von grossflächigen und/oder langandauernden Störungen

Massnahmen und Umsetzung

- Massnahmen: -> Möglichkeiten der Schutzbestimmungen prüfen
 -> Verhandlungen mit den Waldeigentümern (Bewirtschaftungsgemeinschaft)
 -> Schutzbeschluss

Umsetzung: Einzelvertrag

Finanzierung: Bund, Kanton

Zeitraumen: 2005

Beteiligte und Koordination

Federführung: Kreisforstamt

Beteiligte: Waldeigentümer, Jagdinspektorat, Erholung und Sport
 Forstinspektion Mittelland, Naturschutzinspektorat

Information: Arbeitsgruppe Landschaft (Planungsverein Gürbetal)

Besonderheiten

- Viele «Hosenträgerparzellen»; Realisierung von Oberziel bedingt eine Bewirtschaftungsgemeinschaft
- Betroffene Waldeigentümer stehen den Zielen skeptisch oder ablehnend gegenüber; die Holzerei mit Seilkran wird in Frage gestellt. Bestehende Waldwege müssen auch künftig unterhalten werden
- Im Perimeter enthalten ist das Objekt Nr. 865.1 (Wald-Naturschutz-Inventar, 1995)

Die nachfolgende *Tabelle 3* gibt einen Überblick über Anzahl und Flächen der aus-
geschiedenen Objekte.

Oberziel	Anzahl Objekte	Waldfläche (ha)	Anteil (%)
Schutz vor Naturgefahren	5	103	13
Naturschutz	11	115	14
Strukturverbesserung/Holzproduktion	4	293	37
Konfliktflächen	2	25	3
allg. Bewirtschaftungsgrundsätze, Wälder ohne besondere Oberziele:		261	33
Total	22	797	100

Tabelle 3: Verteilung der Schwerpunktgebiete nach Oberzielen.

Weitere Schwerpunkte der forstlichen Tätigkeiten im Gürbetal bilden die Förderung der Energieholznachfrage und die Bereitstellung eines angemessenen Energieholzangebotes, die Förderung der Vielfalt im Lebensraum Wald, die Schaffung geeigneter organisatorischer Strukturen für die Waldpflege und die Sicherung des Waldes als Erholungsraum.



Abbildung 25: Holzproduktion; Holz als zukunftsfähiger Rohstoff.
(Foto Ph. Mösch, März 1997)

Die übrigen Wälder, welche nicht einem besonderen Oberziel unterstellt wurden, erfüllen die erwarteten Waldleistungen in umfassendem Sinne und sind wie bisher im Rahmen der Waldgesetzgebung zu bewirtschaften.

5.4 Mitwirkung der Waldbesitzer und übrigen Interessierten

Wichtig:

Planung darf nicht Selbstzweck sein. Sie soll etwas bewirken. Somit muss der Planungsvorgang bei den Betroffenen abgestützt werden.

Bei Waldplanungen von überbetrieblicher Bedeutung fordert die eidgenössische Waldgesetzgebung: «... dass die Bevölkerung

- a) über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird
- b) dabei in geeigneter Weise mitwirken kann
- c) diese einsehen kann» (WAV Art. 18, Abs. 3).

Begleitende Arbeitsgruppe:

Aus jeder Gemeinde konnte je ein interessierter Waldbesitzer für die Mitarbeit in der begleitenden Arbeitsgruppe gewonnen werden. In der Arbeitsgruppe wirkten auch Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes, der Jagd, des Tourismus und der Holzverarbeitung mit. Zunehmend zeigten auch die kantonalen Fachstellen Interesse am Planungsvorhaben. Grossen Stellenwert hat zudem die Koordination mit der Arbeitsgruppe Landschaft des Planungsvereins Gürbetal. Wesentliche Anregungen und Hinweise kamen aus der rund 30 Mitglieder zählenden Arbeitsgruppe. Das vorliegende Ergebnis wurde somit stark durch dieses Gremium geprägt.

Planungsverein Gürbetal:

Das öffentliche Interesse an der regionalen Waldplanung wird bestätigt durch das finanzielle Engagement der Gemeinden. In Zusammenarbeit mit dem Planungsverein Gürbetal übernahmen die betroffenen Gemeinden die Kosten für die Mitwirkungs- und Bereinigungsphase des Waldplanes.

Öffentliche Auflage zur Mitwirkung:

Vom 19. Oktober bis 17. November 1995 lag auf den Gemeindeverwaltungen der betroffenen Gemeinden der regionale Waldplan Gürbetal zur öffentlichen Mitwirkung auf. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Bevölkerung und von Institutionen wurden in der begleitenden Arbeitsgruppe diskutiert und mehrheitlich im Waldplan aufgenommen.

5.5 Waldnaturschutzinventar Naturschutzinspektorat

In der begleitenden Arbeitsgruppe war nebst Vertretern privater Schutzorganisationen und des Jagdinspektorats auch das Naturschutzinspektorat vertreten.

Als Diskussionsgrundlage und zur Ermittlung der Oberziele wurde innerhalb des Planungssperimeters ein Waldnaturschutzinventar erhoben (vgl. Beschreibung der Methode im Tätigkeitsbericht 1995 in «Mitt. Naturf. Gesell. Bern, 1996»).

Resultate: Es wurden insgesamt 12 Objekte mit total 67 ha erfasst, welche die Auswahlkriterien bezüglich seltener Waldgesellschaften, wertvoller Strukturen, besonderer Elemente sowie minimaler Fläche erfüllten, damit sie als Waldnaturschutzobjekte von regionaler Bedeutung erfasst werden konnten. Dies entspricht knapp 9% der bearbeiteten Waldfläche.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung besteht die Absicht, drei Objekte, nämlich zwei Molassefelsen (*Abb. 26*), an denen seltene Brutvögel vorkommen, mit ihrer wertvollen Waldumgebung sowie ein Objekt, welches sich durch ein Mosaik seltener strukturreicher Waldgesellschaften auf Tuff mit geschützten Pflanzenarten auszeichnet, als Kantonale Naturschutzgebiete auszuscheiden.

Selbstverständlich wird eine Unterschutzstellung im Einvernehmen mit den Waldbesitzern und in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst erfolgen.



Abbildung 26: Schutzwürdige Molassefelsen mit seltenen Waldgesellschaften. (Foto H. Jost, Juni 1992)

Die andern 8 Objekte werden voraussichtlich mit einer vertraglichen Lösung zu sichern sein, welche gewährleistet, dass die bisherigen Naturschutzwerte im Rahmen der Bewirtschaftung weiterhin erhalten werden können.

Im weiteren wurden aufgrund von Angaben lokaler Kenner zusätzliche schutzwürdige Flächen, die voraussichtlich lokale Bedeutung aufweisen, sowie durch das Jagdinspektorat Wildruhezonen ausgeschieden, die in den Regionalen Waldplan eingeflossen und weiter zu bearbeiten sind.

Fazit aus naturschützerischer Sicht: Mit der Regionalen Waldplanung werden die Funktionen des Waldes, die Oberziele, festgelegt. Ökologische Interessen können dadurch, vorausgesetzt dass ein flächenhaftes Waldnaturschutzinventar erhoben wird, frühzeitig in die Planung eingebracht und bei forstlichen Vorhaben, der Waldbewirtschaftung sowie andern Nutzungsabsichten berücksichtigt werden.

5.6 Genehmigung und Ausblick

Am 22. April 1996 wurde der Regionale Waldplan Gürbetal als Pilotprojekt vom Amt für Wald und Natur genehmigt. Dieser Waldplan ist somit für die Fachstellen im Amt verbindlich.

Waldgebiete mit besonderen Strategien, sogenannte Objekte, können nun bereits auf konkreter Planungsebene, beispielsweise im Rahmen von Vorprojekten, weiterverfolgt werden. Die Ebene der Vorabklärung und Vorstudie ist sachlich bereits durchlaufen.

Somit liegt es nun an den interessierten Waldbesitzern, die Umsetzung zusammen mit dem Forstdienst und den Fachstellen anzugehen.

Literatur

Naturschutzinspektorat des Kantons Bern (1996): Bericht 1995 in «Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern», Neue Folge Band 53.

Philipp Mösch-Grünenwald, Kreisforstamt 7+18, Riggisberg
Markus Graf